



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55.Jahrgang

Nr. 25

03.08.2020

Inhalt:

1. Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/
Unionsbürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahlen am 13. September 2020
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW))
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ruhrparlaments (RVR), die
Landratswahl des Kreises Recklinghausen, die Kreistagswahl des Kreises
Recklinghausen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick
und die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am 13. September 2020

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann
gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die
Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

**1. Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/
Unionsbürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahlen am 13. September 2020**
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW))

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am **10.08.2020** für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz NRW) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens **28.08.2020** ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss bis zum **28.08.2020** beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus I, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, gestellt werden.

Der Antrag muss Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In ihrem/seinen Antrag hat die Unionsbürgerin/der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre/seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über ihre/seine Staatsangehörigkeit,
2. über ihre/seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass sie/er am Wahltag seit mindestens dem **28.08.2020** im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Wahlleiterin kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt (Tel. 691-0).

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 03.08.2020, 08.45 Uhr

Langemeier-Conrad
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ruhrparlaments (RVR), die Landratswahl des Kreises Recklinghausen, die Kreistagswahl des Kreises Recklinghausen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick und die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am 13. September 2020

1. Am 13.09.2020 finden im Gebiet des Regionalverbands Ruhr die Wahl der Verbandsversammlung und die allgemeinen Kommunalwahlen gleichzeitig statt.
2. Das Wählerverzeichnis zu der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sowie den Kommunalwahlen (Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen, des Kreistages des Kreises Recklinghausen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick und des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick) für die Stimmbezirke der Stadt Oer-Erkenschwick wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses im Erdgeschoss (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2020 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadt Oer-Erkenschwick, Wahlamt, im Sitzungssaal des Rathauses im Erdgeschoss (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **21.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und an der Kommunalwahl 2020 in ihrem/seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und der Kommunalwahlen
 - 6.1 eine/ein in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/ eingetragener Wahlberechtigter,
 - 6.2 eine/ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/ eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2020 gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick mündlich (**jedoch nicht fernmündlich**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können **für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes und für die Kommunalwahlen** aus den unter 6.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte für **die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und für Kommunalwahlen** zugleich

- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen hellorangenen Stimmzettel für die Wahl des Rates,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahlen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9a. Für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** gilt:

1. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.
2. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden Stimmzettel im Farbton „flieder“ verwendet, die die Überschrift “Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020” tragen.
3. Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die sie/er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.
4. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an die Wahlleiterin abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

9b. **Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und die Kommunalwahlen gilt:**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen

Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 03.08.2020, 08.45 Uhr

**Langemeier-Conrad
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin**